

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und der Prüfung in
besonderen Fällen bei Sparkassen
(Sächsische Sparkassenprüfungsverordnung – SächsSparkPrüfVO)

erlassen als Artikel 3 der **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur**
Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften

Vom 1. September 2003

§ 1
Jahresabschlussprüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse nach § 340k des **Handelsgesetzbuches** wird von der Prüfungseinrichtung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands im Auftrag der Sparkassenaufsichtsbehörde durchgeführt. Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses im Einzelfall öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer beauftragen und weitere Sachverständige zuziehen.

§ 2
Prüfung in besonderen Fällen

- (1) Die nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (**Wertpapierhandelsgesetz – WpHG**) vorgesehene Prüfung wird von der Prüfungseinrichtung des Ostdeutschen Sparkassen und Giroverbands durchgeführt.
- (2) Darüber hinaus kann die Sparkassenaufsichtsbehörde die Prüfung in besonderen Fällen anordnen. Die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 44 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (**Kreditwesengesetz – KWG**) angeordneten Prüfungen gelten auch als von der Sparkassenaufsichtsbehörde angeordnete Prüfungen.
- (3) Die Kosten der Prüfung nach § 2 trägt die Sparkasse.